
Richtlinien
der Stadt Neuburg an der Donau
für die Positivliste
bei Veräußerung städtischer Grundstücke

Die Stadt Neuburg an der Donau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Maßnahmen zur Energieeinsparung und den Einsatz von umweltschonenden Technologien. Die Förderung erfolgt nach dem mit dem Notarvertrag ausgehändigten Maßnahmenkatalog zur Positivliste, sofern die Positivliste Inhalt des Kaufvertrages geworden ist.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eine energiesparende Bauweise, ökologische Aspekte beim Bauen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien. Es gelten die Positionen der Positivliste.

Die Positivliste findet beim Neubau von Wohngebäuden Anwendung, wenn diese auf einem von der Stadt Neuburg veräußerten Grundstück errichtet werden. Die Anwendbarkeit wird im Einzelfall vom zuständigen Gremium beschlossen. Es gilt der mit dem Notarvertrag ausgehändigte Maßnahmenkatalog zur Positivliste.

2. Zuwendungsempfänger

Der Antragssteller muss Eigentümer des Grundstücks sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Förderung durch die Positivliste ist innerhalb von fünf Jahren nach Beurkundung zu stellen.

Alle durchgeführten Maßnahmen sind mit Rechnungen sowie mit Bestätigungen und Durchführungsnachweisen gemäß Maßnahmenkatalog zur Positivliste zu belegen.

Antragsteller, die eine Förderung nach der Positivliste erhalten, können keinen weiteren Zuschuss für die Punkte 1.1 bis 1.13 durch das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz erhalten. Zuschüsse für Maßnahmen der Punkte 1.1. bis 1.13 des Förderprogramms Klima- und Ressourcenschutz, die bereits für das Bauvorhaben ausgezahlt wurden, werden vom Förderbetrag der Positivliste abgezogen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung. Für eine Auszahlung des Zuwendungsbetrages müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

3.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die in der aktuell gültigen Positivliste bei den einzelnen Maßnahmen aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen. Eine Maßnahme wird nur angerechnet, wenn sie von einem Fachbetrieb durchgeführt wird. Maßnahmen die überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nicht angerechnet. Eigenleistung in höherem Maß ist möglich, wenn der Antragsteller das Handwerk erlernt hat und das durch einen Gesellen- oder Meisterbrief nachweisen kann.

4. Nachweise

Es gelten die in der aktuell gültigen Positivliste bei den einzelnen Maßnahmen aufgeführten vorzulegenden Nachweise.

Liegen keine Einzelrechnungen vor, kann die Gesamtrechnung oder die Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der Gesamtrechnung als Nachweis herangezogen werden, wenn die Einzelpositionen daraus hervorgehen. Im Einzelfall kann eine Vor-Ort-Begehung durch einen Sachverständigen der Stadt Neuburg einen der in der Positivliste aufgeführten Nachweise ersetzen – dies liegt im Ermessen des Sachverständigen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Förderung für das von der Stadt Neuburg erworbene Grundstück wie folgt gewährt:

60 – 79 Punkte: 12 Euro pro m² Grundstücksfläche

80 - 99 Punkte: 16 Euro pro m² Grundstücksfläche

ab 100 Punkte: 20 Euro pro m² Grundstücksfläche

6. Antragstellung

Der Förderantrag ist durch den Bauherrn zu stellen bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Stabsstelle Umwelt und Agenda 21
Hausanschrift: Landschaftsstraße A 116
Postanschrift: Amalienstraße A 54
86633 Neuburg an der Donau
Tel. (0 84 31) 55-336
E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de

Die Stadt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Die Stadt Neuburg behält sich vor, bei Bedarf weitere als die in der Positivliste aufgeführten Nachweise einzufordern. Im Einzelfall kann die Stadt die Einschaltung von Sachverständigen fordern. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadt.

Die für die Förderung relevanten Positionen der Positivliste werden in der Regel im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung überprüft. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag.


7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags sowie aller erforderlicher Unterlagen nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.06.2024 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 01.01.2025
Stadt Neuburg an der Donau



Dr. Gmehling
Oberbürgermeister